

Die EU-Mehrwertsteuerreform

Die bisherigen Regelungen zur Mehrwertsteuer im EU-Raum durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind bis zur Verwirklichung von endgültigen, einheitlichen Regelungen als Übergangsregelungen gedacht gewesen. Die Kommission hat dem Rat der EU bereits am 01.12.2016 Vorschläge für ein Mehrwertsteuerpaket im digitalen Binnenmarkt vorgelegt. Hiervon ausgehend haben die EU-Minister im Dezember 2017 erste Vereinfachungen der Mehrwertsteuerregelungen für Onlineunternehmen beschlossen, die schrittweise bis 2021 in Kraft treten sollen (Richtlinie (EU) 2017/2455 v. 05.12.2017, ABIEU 2017 Nr. L 348, 7). Insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Mehrwertsteuerbetrugs sieht es die EU-Kommission als erforderlich an, die weitere Entwicklung des EU-Mehrwertsteuerrechts voranzutreiben. Die neuen Regelungen sollen außerdem auch dem Bürokratieabbau dienen und insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen entlasten. Nach Berechnungen der EU-Kommission haben Unternehmen, die grenzüberschreitenden Handel betreiben, derzeit rund 11 % höhere Kosten für die Einhaltung der Vorschriften als ausschließlich im Inland tätige Unternehmen.

Die Reformpläne der EU-Kommission werden bereits intensiv diskutiert, so hat z.B. der Deutsche Steuerberaterverband am 16.02.2018 zu den geplanten Reformen Stellung genommen.

Hinweis:

Die Mitteilungen der EU-Kommission zu den Reformvorhaben finden Sie auf deren Website: <http://europa.eu>.

Im Folgenden werden die Kernbereiche der Mehrwertsteuerreform vorgestellt.

Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs

Nach den derzeitigen Grundsätzen sind grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen von der Mehrwertsteuer befreit. Der Erwerber der Gegenstände hat diese dann zu versteuern. Dieses System hat sich als zu betrugsanfällig erwiesen, da kriminelle Unternehmen die Mehrwertsteuer nicht abführen (sog. Umsatzsteuerkarusselle). Geplant ist deshalb, die Mehrwertsteuer auch beim grenzüberschreitenden Handel (wieder) zu erheben. Durch die Einführung eines One-Stop-Shop-Systems soll der grenzüberschreitend liefernde Unternehmer die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes im Ansässigkeitsstaat bei einer zentralen Anlaufstelle anmelden können. Der Ansässigkeitsstaat leitet das Steueraufkommen an den Bestimmungsstaat weiter. Innerhalb der EU angefallene Vorsteuern sollen gegen die anfallende Mehrwertsteuer aufgerechnet werden können. Dieses System ist mit dem bereits geltenden Verfahren des Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) bei elektronischen Dienstleistungen in Teilen vergleichbar.

Darüber hinaus steht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden, im Fokus. Zudem soll der Austausch wichtiger Informationen über Einfuhren in die EU und der Austausch von Informationen über Fahrzeuge erweitert bzw. initialisiert werden. Eurofisc, das EU-Expertenetzwerk für die Betrugsbekämpfung, soll demnach auch Zugang zu den Fahrzeugzulassungsdaten der Mitgliedstaaten erhalten. Der Mehrwertsteuerbetrug im Zusammenhang mit Gebrauchtfahrzeugen ist eine der in diesem Kontext am weitesten verbreiteten Betrugsarten; diese soll mit den geplanten Maßnahmen stark eingedämmt werden.

Der zertifizierte Steuerpflichtige

Das umfassende One-Stop-Shop-System ist die Endphase der geplanten Maßnahmen. Die Voraussetzungen für die intensive Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten müssen zunächst erst noch geschaffen werden. Bis es soweit ist, soll nach den derzeitigen Planungen in einer Übergangszeit der „zertifizierte Steuerpflichtige“ nach Art. 13a MwStSystRL-E geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um eine offizielle Bescheinigung der Finanzbehörden, dass es sich um einen steuerlich zuverlässigen Steuerpflichtigen handelt. Nur mit der entsprechenden Zertifizierung durch die Finanzbehörden soll es für den Steuerpflichtigen noch möglich sein, im Rahmen von Lieferungen und sonstigen Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren grenzüberschreitend anzuwenden und von weiteren Vereinfachungen zu profitieren. Unternehmen und Steuerpflichtige sollen dann die Möglichkeit haben, den Status eines Unternehmens als zertifizierter Steuerpflichtiger unmittelbar im Internet zu überprüfen. Nach derzeitigem Stand sollen die Regelungen zum „zertifizierten Steuerpflichtigen“ bereits zum 01.01.2019 realisiert werden.

Einheitliche Regelungen zum innergemeinschaftlichen Reihengeschäft

Bisher ist das innergemeinschaftliche Reihengeschäft, bei dem mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand direkt vom ersten Lieferer zum letzten Abnehmer gelangt, innerhalb der EU nicht detailliert geregelt. Trotz der umfangreichen EuGH-Rechtsprechung, insbesondere zur bewegten Lieferung, ist die Behandlung von Reihengeschäften in den Mitgliedstaaten immer noch uneinheitlich, und es bestehen Zweifelsfälle, die beträchtliche Risiken in sich bergen.

Im Rahmen des neuen Art. 138a MwStSystRL-E soll für den Fall, dass die Beförderung durch oder auf Rechnung eines der Zwischenlieferer der Reihe erfolgt ist, die Beförderung

- der Lieferung an diesen Zwischenlieferer zuzuschreiben sein, sofern er für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Lieferung registriert ist und den Namen des Eingangsmitgliedstaats der Gegenstände an seinen Lieferer übermittelt hat;
- der Lieferung durch den Zwischenlieferer an den nächsten Wirtschaftsbeteiligten in der Reihe zuzuschreiben sein, wenn eine der beiden im ersten Aufzählungspunkt genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Darüber hinaus müssen sowohl Lieferer als auch Zwischenhändler „zertifizierte Steuerpflichtige“ sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird die innergemeinschaftliche Beförderung der Lieferung durch den Zwischenhändler an den Erwerber zugeschrieben. Unklar ist bisher, ob sich die Steuerfreiheit immer auf die Lieferung des ersten Abnehmers bezieht, wenn es mehr als einen Zwischenhändler in der Kette gibt.

Diese Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie soll ebenfalls bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten. Sie ist auf innergemeinschaftliche Reihengeschäfte beschränkt, Sachverhalte mit Drittlandsbezug sind nicht erfasst.

Einheitliche Regelungen zu Konsignationslagern

Auch die umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen über ein Konsignations- oder Auslieferungslager ist strittig und wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Mit dem neuen Art. 17a MwStSystRL-E soll die Konsignationslagerregelung nun auf EU-Ebene geregelt und vereinfacht werden.

Auch hier ist Anknüpfungspunkt für die Vereinfachung der „zertifizierte Steuerpflichtige“. Die Verbringung von Gegenständen seines Unternehmens durch einen zertifizierten Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung soll demnach nicht wie eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt zu behandeln sein.

Aufwertung der USt-IdNr.

Wegen der hohen Anzahl der Missbrauchsfälle im europäischen Binnenmarkt soll nun die USt-IdNr. zu einem materiellen Tatbestandmerkmal für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung werden. Die Vorlage einer gültigen USt-IdNr. des Erwerbers/Abnehmers soll eine materielle Voraussetzung dafür werden, dass der Lieferer die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann. Hierfür soll Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL geändert werden. Bisher gehört nach der Rechtsprechung des EUGH und auch des BFH das Vorliegen einer USt-IdNr. nicht zu den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung.

Flexibilisierung der Mehrwertsteuersätze

Die EU-Kommission schlägt vor, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen. Der Mindestsatz von 15 % soll auch weiterhin gelten. Daneben könnten die Mitgliedstaaten zwei ermäßigte Steuersätze zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung sowie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz zwischen 0 % und dem ermäßigten Satz festlegen.

Vereinfachungen für Kleinunternehmer

Regelungen zur Steuerbefreiung von Kleinunternehmern existieren bisher lediglich auf Ebene der Mitgliedstaaten. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll eine Öffnung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmen für alle infrage kommenden Unternehmen in der EU stattfinden. Dies soll unabhängig davon gelten, ob sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer erhoben wird und die Steuerbefreiung zur Verfügung steht, ansässig sind oder nicht. Für kleinere und mittlere Unternehmen, die grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 € pro Jahr erbringen, soll ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren gelten. Diese Regelungen sollen ebenfalls bereits ab 2019 gelten.

Fazit:

Bis eine Vereinfachung von steuerlichen Regelungen die Dinge tatsächlich einfacher macht, muss sich die Praxis zunächst mit den neuen Regelungen vertraut machen. Die Vorschläge der EU-Kommission dürften, wenn sie letztlich Gültigkeit erlangen, einiges an Einarbeitung kosten. In weiten Teilen muss Umsatzsteuer dann neu erlernt werden, da völlig neue Systematiken eingeführt werden. Dieser Prozess wird mit dem Jahr 2019 beginnen; bis das endgültige System etabliert ist, werden aber noch Jahre vergehen.

In eigener Sache:

Am **Montag, den 30.04.2018**, am **Freitag, den 11.05.2018** und am **Freitag, den 01.06.2018** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Mai 2018

11.05. Umsatzsteuer für Monatszahler

11.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 11.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 15.05. Gewerbesteuer